» E-Mail im Browser anzeigen

Newsletter

für den kirchengemeindlichen Bereich

ERZBISTUM KÖLN

November 2022

Liebe Leserin, lieber Leser,

Anfang Oktober wurde der Jahresabschluss des Erzbistums Köln und anderer kirchlicher Körperschaften für das Wirtschaftsjahr 2021 veröffentlicht. In der dazugehörigen Pressemitteilung wurde berichtet, dass im Laufe des Jahres 2022 den Kirchengemeinden rund zwölf Millionen Euro zusätzlich zu den ursprünglichen Planungen zur Verfügung gestellt wurden. Diese Mittel sind für zusätzliche Baumaßnahmen (Instandhaltung und Instandsetzung) kirchlicher Gebäude beispielsweise Kitas und Pfarrheime vorgesehen, um den großen Bedarf in diesem Jahr zu decken. Weitergehende Informationen zum Finanzbericht 2021 sowie die Möglichkeit zum Download finden Sie *hier*.

Wir nehmen die finanziellen Nöte und Sorgen einkommensschwacher Mitmenschen vor dem Hintergrund des Energiepreisschocks ernst. Deshalb hat das Erzbistum Köln ein Förderpaket von drei Millionen Euro verabschiedet. Weitere Informationen finden Sie *hier*.

Konkrete Tipps zum Energiesparen und Klimamonitoring in kirchlichen Gebäuden haben wir für Sie noch einmal zusammengefasst, ebenso wie die Änderungen beim Prozess zur Grundsteuer-Erklärung.

Die weiteren Beiträge in diesem KV-Newsletter beschäftigen sich mit den neuesten Entwicklungen in den Teilprojekten HGB, Jahresabschlüsse und Umsatzsteuerpflicht nach §2b Umsatzsteuergesetz ab dem kommenden Jahr.

Mit besten Grüßen

Gordon Sobbeck
Leiter der Hauptabteilung Finanzen und Ökonom des Erzbistums Köln

Drei Millionen Euro Förderpaket geschnürt

Die erhöhten Energie- und Lebensmittelpreise sowie die steigende Inflation sind für uns alle spürbar. Aber vor allem Menschen mit geringen und mittleren Einkommen trifft die aktuelle Situation besonders hart. Deshalb stellt das Erzbistum Köln über die Akteure in den Kirchengemeinden und katholischen Organisationen drei Millionen Euro zur Abmilderung der Folgen zur Verfügung. In dieses Förderpaket fließen die zusätzlichen Kirchensteuermittel, die sich aus den Mehreinnahmen durch die Energiepauschale ergeben.

Das Paket besteht aus drei Säulen:

1. Beratungsangebote in Anlaufstellen/Beratungsstellen
2. Einzelfallhilfen
3. Initiativen auf Ebene der Kirchengemeinden.

Mehr Details finden Sie in dem *Brief* von Generalvikar Msgr. Guido Assmann und Weihbischof Ansgar Puff vom 24. Oktober 2022 sowie weitere Hintergrundinformationen auf unserer *Homepage*.

Hinweise zum Energiesparen und Klimamonitoring

Zuerst möchten wir Ihnen eine Korrektur bezüglich des KV-Newsletters im Oktober 2022 mitteilen: Die Rahmenverträge für Gas und Strom

haben eine Preisbindung bis zum *31. Dezember 2023* (nicht 2022). Wir bitten den Tippfehler im Datum zu entschuldigen.

Abschalten der Kirchenheizung

Aktuell werden die Kirchengemeinden mit verschiedenen und teils anderslautenden Meinungen und Hinweisen zur Abschaltung der Kirchenheizung konfrontiert. Die Empfehlungen des Generalvikariats Köln wurden in einem interdisziplinären Team erarbeitet, unterstützt durch externe Expertinnen und Experten sowie in Abstimmung mit anderen Bistümern.

Wir haben fortlaufend einen Blick auf andere Empfehlungen und mögliche Bedenken. Bis heute haben sich für uns jedoch keine neuen Erkenntnisse ergeben, so dass wir weiterhin auf die Handlungsempfehlungen, die wir per *Rundschreiben* an die Kirchengemeinden verschickt haben, verweisen möchten. Wir empfehlen den Kirchengemeinden weiterhin, die Heizungen im Kirchenraum im kommenden Herbst/Winter nicht anzustellen.

Geht die Heizung durch das Abschalten kaputt? Nach Rücksprache mit Fachleuten entstehen durch die Außerbetriebnahme der Heizungsanlage keine Schäden. Bei längerer Außerbetriebnahme ist in wasserführenden Systemen die Gefahr des Festsetzens von Pumpen zu beachten. Zur Vermeidung sollten die Systeme mindestens einmal pro Quartal auch ohne Brennstoffeinsatz in Betrieb genommen werden.

Tipps zum Klimamonitoring

Um Schäden an Gebäude, Ausstattung und Orgel zu vermeiden, sollten die Werte der relativen Luftfeuchte im Raum im Bereich von 45 bis 70 Prozent liegen und möglichst wenig schwanken. Besonders kritisch sind kurzfristige Veränderungen der Luftfeuchte, etwa durch ein Hochheizen vor dem Gottesdienst oder durch offene Türen im Frühjahr, wenn viel feuchte warme Luft in den Innenraum strömt.

Unserer Empfehlung folgend sollte das Ziel für die kommenden Monate sein, die maximal mögliche Temperaturabsenkung zu erreichen. Genauer gesagt, die Temperatur soll so weit reduziert werden, dass ein Höchstwert der relativen Luftfeuchtigkeit von 70 Prozent nicht für mehrere Tage überschritten wird und es so zu Schäden kommt. Wichtig ist daher, vor allem die Feuchtewerte der Raumluft ständig zu

kontrollieren, sie bestenfalls mit Hilfe eines Datenloggers zu messen, aufzuzeichnen und auszuwerten.

Für das Messen der Temperatur und der relativen Luftfeuchte schaffen Sie bestenfalls mindestens zwei Geräte an und stellen diese an folgenden Standorten auf:

1. Kirchenraum (beispielsweise im Chorraum oder auf einem Beichtstuhl)
2. Orgel (Prospekt oder im Innenraum der Orgel, bitte Rücksprache mit der Organistin/dem Organisten halten)
3. Gegebenenfalls ein weiterer, klimatisch unterschiedlicher oder konservatorisch anspruchsvoller Bereich (beispielsweise im Hochaltarretabel, in der Schatzkammer etc.)
4. Gegebenenfalls Außenlogger zum Abgleich von Außen- und Innenklima.

Als Mindestanforderungen an die Datenlogger sollten Sie beachten:

- einfache Handhabbarkeit und Robustheit des Datenloggers
- Wandhalterung zur Befestigung
- einfache Möglichkeit der Datenauslesung und Auswertung (idealerweise Bereitstellung einer übersichtlichen Software und Möglichkeit eines Datenexportes in ein Standard-Datenformat wie CSV oder Excel) über Bluetooth, USB oder SD-Karte
- frei einstellbares Messintervall (Empfehlung: 20 Minuten)
- möglichst lange Batteriestandzeit und Verwendung von Standardbatterien.

Sollten die gemessenen Werte über mehrere Tage die oben genannten Werte über- oder unterschreiten, setzen Sie sich bitte mit der Abteilung Bau im Seelsorgebereich beziehungsweise der Erzdiözesankonservatorin in Verbindung.

Wenn Sie Hinweise zum Ankauf von Datenloggern benötigen, wenden Sie sich gerne per E-Mail an den/die für Sie zuständige Baureferent/in oder die Erzdiözesankonservatorin.

<u>Außenbeleuchtung der Kirchen</u>
Seit dem 1. September 2022 gilt die „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen“. Demnach ist

die Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmälern von außen mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung untersagt.

Änderungen im Ablauf der Grundsteuererklärungen

Wie Sie bereits wissen, wurde die Abgabefrist für die Grundsteuer-Feststellungserklärungen auf den 31. Januar 2023 verschoben. Nichtsdestotrotz müssen wir uns weiterhin intensiv diesem Projekt widmen.

Dr. Martin Günnewig hat Sie mit Schreiben vom 20. Oktober 2022 über grundlegende Veränderungen im geplanten Ablauf zur Umsetzung informiert, die wir hier noch einmal in Kürze erläutern möchten:

Die Projektgruppe hat das Zusammentragen der notwendigen Daten abgeschlossen. Die Aktenzeichen aus den Informationsschreiben der Finanzbehörden – sofern vorhanden – haben Mitarbeitende der Regionalrendanturen ergänzt und die im steuerlichen Kontext notwendigen wirtschaftlichen Einheiten gebildet.

Allerdings konnten lediglich knapp 25 Prozent der Gebäude/Liegenschaften ein Aktenzeichen zugeordnet werden, weil nur hierfür entsprechende Informationsschreiben vorlagen. Darüber hinaus sind die vorgenommenen Zuordnungen von Gebäuden/Liegenschaften zu wirtschaftlichen Einheiten der Regionalrendanturen als Vorschlag zu verstehen, welcher zwingend Ihrer Überprüfung bedarf. Erst diese abschließende Prüfung und Vervollständigung durch die gesetzlichen Vertreter der Kirchengemeinden bildet die Grundlage für die Feststellungserklärung.

Im nächsten Schritt war geplant, die Daten in die Software SmartGrundsteuer zu importieren und Ihnen diese Daten für die abschließende Prüfung zur Verfügung zu stellen. In der Testphase zeigte sich allerdings, dass die importierten Daten erhebliche Fehler aufwiesen beziehungsweise nicht korrekt dargestellt wurden. Trotz intensiver Gespräche und Zusagen der beteiligten Firmen erfüllt SmartGrundsteuer unser Anforderungsprofil nicht.

Diese Entwicklung war für uns nicht vorauszusehen, denn es wurde uns

immer glaubhaft versichert, dass ein vollständiger Datenimport möglich sei. Der manuelle Aufwand zur Nachbearbeitung der Gebäude- und Liegenschaftsdaten in SmartGrundsteuer würde in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen.

Wir sind sehr enttäuscht, dass unsere intensiven Bemühungen mit den externen Anbietern, Sie stärker digital zu unterstützen, nunmehr fehlgeschlagen sind. Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit sehen wir uns leider gezwungen, die Notbremse zu ziehen, da wir keine realistische Möglichkeit mehr erkennen, wie sich die digitalen Umsetzungsprobleme kurzfristig lösen ließen.

Wie wir gemeinsam den Prozess umsetzen werden, welche nächsten Schritte erforderlich sind und weitere Details können Sie in dem *Brief* von Dr. Martin Günnewig nachlesen.

Uns ist bewusst, dass diese Erkenntnis zu einem ungünstigen Zeitpunkt kommt, und wir möchten uns nochmals bei Ihnen entschuldigen. Sollten Sie Fragen oder Anregungen haben, können Sie gerne eine E-Mail an *grundsteuerreform@erzbistum-koeln.de* senden.

Pilotphase des Teilprojekts „Umstellung auf HGB-Bilanzierung" kurz vor Abschluss

Die Pilotphase zur handelsrechtlichen Umstellung in den Kirchengemeinden befindet sich kurz vor dem Abschluss. Ende Oktober sind die letzten aktiven Teilnehmer der Pilotphase vollständig umgestellt worden. Das bedeutet, dass die Finanzbuchhaltung die Abschlüsse der ausgewählten Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und Kirchengemeindeverbände entsprechend gebucht hat und hierüber nun Erläuterungsberichte für die Kirchenvorstände erstellt werden.

Die Neuerungen betreffen im Wesentlichen die Bewertung des Sachanlagevermögens, die Rückstellungen sowie im Friedhofsbetrieb die passivische Rechnungsabgrenzung. Auch die Gliederungen von Bilanz und Ergebnisrechnung wurden angepasst.

Bereits vor einigen Monaten haben wir Ihnen detailliert beschrieben, wie die Vorgehensweise zu Ansatz, Bewertung und Ausweis der verschiedenen Vermögensgegenstände und verschiedenen Schuldposten

durchgeführt wird.

Neben den Herausforderungen einen geeigneten Arbeitsansatz zu finden, um die Daten für alle verbleibenden circa 480 kirchlichen Rechtsträger zu generieren, ist ein wesentlicher Faktor die möglichst automatisierte Erfassung für die Finanzbuchhaltung. Denn wir möchten möglichst wenig Schritte manuell durchführen, um insbesondere die Mitarbeitenden in den Regionalrendanturen sowie Sie als ehrenamtliche Kirchenvorstände nicht mit zusätzlicher Arbeit zu belasten.

In kommenden Monaten folgt – sofern noch nicht geschehen – die Kommunikation mit den Kirchenvorständen der Pilotgemeinden zu den neuen Jahresabschlüssen nach HGB. Gerade der Austausch mit Ihnen fördert oftmals weitere wichtige Aspekte und eventuelle Probleme zutage, die wir im Teilprojekt zukünftig lösen und berücksichtigen werden.

Schon jetzt konnten wir im Rahmen des Teilprojekts HGB viele hilfreiche Erfahrungen sammeln, um den Roll-out der neuen handelsrechtlichen Bilanzierung in allen kirchlichen Rechtsträgern möglichst reibungsfrei durchführen zu können.

Die Ergebnisse werden im Nachgang evaluiert und in eine konkrete Planung umgesetzt, über die wir Sie rechtzeitig im KV-Newsletter informieren werden.

Neuigkeiten zum Teilprojekt Jahresabschlüsse

Bis Ende Oktober sind insgesamt 722 Jahresabschlüsse für die Betriebsmandanten (von 1.751 offenen Jahresabschlüsse zum Projektstart am
1. April 2022) und 99 für die Kitas erstellt worden (578 offene Jahresabschlüsse zum Projektstart). Das Projektrisiko der zu geringen Kapazitäten wird weiterhin eng begleitet, und die geplanten Gegenmaßnahmen werden stetig detailliert.

Einführung der Umsatzsteuerpflicht ab 1. Januar 2023 (§2b UStG)

Die Kirchen sind als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) ab dem 1. Januar 2023 umsatzsteuerpflichtig nach §2b UStG. Zum Abschluss der finalen Testphase Ende September dieses Jahres haben uns zahlreiche Fragen zu dem Thema erreicht, deshalb haben wir Ihnen die wichtigsten Informationen hier zusammengestellt.

Grundsätzlich sind steuerbare Umsätze Lieferungen und sonstige Leistungen gegen Entgelt. Man spricht hier immer von einem Leistungsaustausch. Diese steuerbaren Umsätze werden unterteilt in steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze.

Bestimmte steuerbare Umsätze, sind aufgrund gesetzlicher Regelungen in §4 des Umsatzsteuergesetzes unter den dort genannten Voraussetzungen steuerbefreit. Hoheitliche Aufgaben der Kirchen (Verkündigungsauftrag), die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht werden, sind nicht steuerbar und dem nach für Zwecke der Umsatzsteuer nicht relevant.

Beispiel: Vermietung des Pfarrsaals
Die Vermietung des Pfarrsaals stellt keine Tätigkeit im Rahmen des Verkündigungsauftrags dar. Wird eine Miete oder sonstige Nutzungsvergütung erhoben, handelt es sich nach um eine „steuerbare“ sonstige Leistung.

Variante 1:
Die Raumvermietung ist generell steuerfrei, wenn eine Küche inklusive technischer Ausstattung mit vermietet wird, aber keinen wesentlichen Teil der Vermietungsleistung darstellt, das heißt, sie wird nicht benötigt oder ist keine Voraussetzung für den Mieter. Dann ist die Ausstattung/die Küche eine Nebenleistung, die steuerlich so behandelt wird, wie die Hauptleistung. Der Saal wird vermietet, die Küche nicht (ist als nicht vermieteter Teil jedoch zugänglich).

Das heißt: steuerfreie Rechnung für den Saal; die Küche wird gar nicht berechnet.

Variante 2: Ist die Küche/die Ausstattung wichtig für den Mieter, ist sie eine steuerpflichtige Teilleistung der Saalvermietung.

Neben dem Saal wird die Küche zur Nutzung steuerpflichtig vermietet.

Das heißt: steuerfreier Teil der Rechnung für den Saal; steuerpflichtiger Teil der Rechnung für die Küche.

Variante 3: Ist die Küche/die Ausstattung der Hauptgrund der Vermietung, dann ist die Küche/die Ausstattung auch die Hauptleistung und die Raumüberlassung wird zur Nebenleistung, die der Hauptleistung folgt und somit vollständig steuerpflichtig wird (z.B. Vermietung an einen Kochkurs).

Für den Kochkurs wird die Küche steuerpflichtig vermietet, der Saal für die Verköstigung ebenfalls steuerpflichtig.
Das heißt: Küche und Saal werden steuerpflichtig berechnet.

Wichtig ist, dass die Kirchengemeinde eine einheitliche Regelung bei der Vermietung des Pfarrsaals findet und alle Verträge im Sinne eines Mustervertrages identisch erstellt werden.

Ausnahmeregelung: Kleinunternehmer
Der Gesetzgeber hat für die Umsatzbesteuerung unter anderem eine „Geringfügigkeitsgrenze“ eingeführt, die sogenannte Kleinunternehmerregelung. Für die Entscheidung, ob die KdöR als Kleinunternehmer gilt, ist für das Jahr 2023 eine Prognose der steuerbaren und steuerpflichtigen Umsätze zu erstellen. Eine ausführliche Information und Berechnungshilfe finden Sie *hier*.

Weitere Informationen, Schulungsunterlagen, Formulare und Leitfäden finden Sie auf der Homepage des Erzbistums Köln:

- Mustermietvertrag und Handreichungen zur Umsatzsteuer finden Sie auf der *Bilanzierungsseite* im Bereich Service: Arbeitshilfen und Vordrucke.
- Grundlegende Informationen und die Schulungsunterlagen für Kirchenvorstände finden Sie auf der *Homepage* im Bereich Basis und Service.
- Informationen zur aktuellen finalen Testphase für die UStVA bis 12/2022 finden Sie im *Leitfaden* Umsatzsteuer in den Kirchengemeinden.

Für konkrete Fragen rund um die Steuer, stehen Ihnen für eine Erstinformation neben Ihrem üblichen Kontakt in der Regionalrendantur auch die Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für Steuer in den

Regionalrendanturen zur Verfügung:

Regionalrendantur Mitte-Ost
Andy Lauerwald, Tel. 0221 78805-151
andy.lauerwald@erzbistum-koeln.de

Regionalrendantur Nord
Anke Krüger, Tel. 0211 950732-104
anke.krüger@erzbistum-koeln.de

Regionalrendantur Süd
Anke Hoffmann, Tel. 0228 36993-312
anke.hoffmann@erzbistum-koeln.de

Regionalrendantur West
Carolin Coßmann, Tel. 02181 7571-315
carolin.cossmann@erzbistum-koeln.de

Projektpostfach
Klaus Vogel, Tel. 0221 1642-1722
projekt-bilanzierung-steuern@erzbistum-koeln.de

Heute bereits an übermorgen denken: Wirtschaftsplanaufstellung 2024

Aufgrund der Erfahrungen aus dem laufendenWirtschaftsplanaufstellungsprozess (WPA) möchten wir Ihnen bereits heute die Beschlussfristen für die Wirtschaftsplanung 2024 verbindlich mitteilen:

- Kita-Mandanten NRW (Planung 2023/24): bis spätestens zum 07.07.2023
- Betriebs-, BgA- und Friedhofsmandanten (Planung 2024): bis spätestens zum 31.10.2023
- Kita-Mandanten RLP (Planung 2024): bis spätestens zum 31.10.2023

Wir bitten Sie, möglichst frühzeitig die entsprechenden Termine für Prüfung, Beratung und Beschlussfassung der Wirtschaftspläne festzulegen. Bitte stimmen Sie sich diesbezüglich auch mit der für Sie zuständigen Regionalrendantur ab.

Im 1. Quartal 2023 werden wir Ihnen – wie gewohnt – unsere ausführlichen Informationen zum Wirtschaftsplanaufstellungsprozess 2024 zukommen lassen. Wie bereits mehrfach kommuniziert, wird das Erzbistum Köln ab dem Jahr 2024 die Bilanzierung auf Rechnungslegungsstandard nach HGB umstellen.

DiRekt: Beginn des flächendeckenden Roll-outs

In den letzten Tagen und Wochen haben Sie in den Seelsorgebereichen die „Starter-Pakete“ zur Einführung des digitalen Rechnungsworkflows von Ihrer jeweils zuständigen Regionalrendantur erhalten. Hiermit ist der Startschuss für das flächendeckende Roll-out im gesamten Bistumsgebiet gefallen! Aktuell und in den kommenden Tagen und Wochen arbeiten die Support-Teams in den Regionalrendanturen und unser Dienstleister bmd GmbH mit Hochdruck daran, die Nutzer anzulegen und die Strukturen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im System einzurichten.

Die Regionalrendanturen werden zur Begleitung des Roll-outs laufend wöchentliche Fragestunden für die Nutzerinnen und Nutzer anbieten. Die Projektmanager in den Regionalrendanturen koordinieren die Termine und teilen sie den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden mit.

Pünktlich zum Roll-out haben wir auch das Nutzerhandbuch fertiggestellt. Dieses ist ein „lebendiges“ Produkt und wird regelmäßig auf den neuesten Stand angepasst. Die jeweils aktuelle Version des Handbuchs finden Sie auf der *Homepage* des Erzbistums Köln. Hier sind zudem die Präsentation der Informationsveranstaltungen sowie die Support-Mailadressen der Regionalrendanturen hinterlegt. An dieser Stelle werden wir auch baldmöglichst Anleitungsvideos veröffentlichen, die für die jeweilige Rolle im Rechnungsbearbeitungsprozess die einzelnen Prozess- und Arbeitsschritte erläutern.

Wir bitten hiermit um Ihr Verständnis, wenn Ihnen noch kleinere Fehler im System auffallen. Trotz regelmäßiger Evaluationsschleifen ist es im Rahmen eines Software-Roll-outs Alltag, dass neue Nutzer Unstimmigkeiten entdecken, die vorher im Projekt nicht aufgefallen sind. Bitte melden Sie diese Fälle an die jeweilige Support-Mailadresse.

Folgen Sie uns

Wenn Sie diese E-Mail nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese » hier kostenlos abbestellen.

Das Newsletter Archiv
Unsere Newsletter der vergangenen Monate mit interessanten Informationen haben wir für Sie in unserem Archiv bereitgestellt.

Erzbistum Köln
Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR)
Vertreten durch: Generalvikar Msgr. Guido Assmann

HA-Finanzen
Abteilung Finanzen & Controlling im Seelsorgebereich
Marzellenstraße 32
50668 Köln
+49 (0)221 1642 1073
E-Mail: finanzen-controlling@erzbistum-koeln.de

Umsatzsteuer-Identifikations-Nr.: Ust-IdNr. DE 122 777 469
Verantwortlich i. S. v. § 55 Abs. 2 Gordon Sobbeck
Foto: underworld/Shutterstock.com